

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 26.06.2023

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Karin Halder

Matthias Holzapfel

Oliver Jöchle

Rainer Marquart

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Robert Rothmund

Gabi Schmotz

Franz Thurn

Martin Waibel

Britta Wekenmann-Arnold

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Günther Blaser

Albert Schilling Hochbau

Brigitte Thoma

Schriftführer/in

Silke Johler

Abwesend:

Gemeinderäte

Sahin Gündogdu

entschuldigt

Michael Halder

entschuldigt

Kurt Harsch

Stefan Maucher

entschuldigt

Verwaltung

Tanja Mönikheim
Denise Ummenhofer

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher
Stephan Wülfrath Ortsvorsteher
Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin entschuldigt

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Freiflächensolar Wannenberg“
 1. Zustimmung zum Planentwurf
 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange sowie der ÖffentlichkeitVorlage: 10/032/2023
- 5 Bebauungsplan „Freiflächensolar Wannenberg“
 1. Zustimmung zum Planentwurf
 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der ÖffentlichkeitVorlage: 10/008/2022/3
- 6 Sporthalle Schussenriederstraße - Vergabe von Bauleistungen
Vorlage: 40/038/2023
- 7 Probeweise Einführung des Portals "Pendla"
Vorlage: 10/030/2023
- 8 Verschiedenes
- 9 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 2

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,
Protokoll**

Ausgleichstock Förderung

Frau Johler informiert, dass der Stadt für die Sanierung der Sporthalle eine Förderung von 400.000 Euro bewilligt wurde.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es gibt keine Punkte aus nichtöffentlicher Sitzung.

Beschluss-Nr. 3

Einwohnerfragestunde

Steingärten

Herr Uhrig weist darauf hin, dass Steingärten seit einiger Zeit laut gesetzlicher Regelung untersagt sind. In Aulendorf werden diese aber dennoch noch gebaut.

Dies ist der Verwaltung bekannt, die Verwaltung ist aber für die Prüfung und Umsetzung der gesetzlichen Regelung nicht zuständig.

Starkregenrisikomanagement

Herr Uhrig fragt außerdem nach einem Sachstand zur Umsetzung des Starkregenrisikomanagements.

BM Burth erläutert, dass die Vergaben erfolgten und die Umsetzung ansteht.

Beschluss-Nr. 4

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes
„Freiflächensolar Wannenberg“**

1. Zustimmung zum Planentwurf

**2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange
sowie der Öffentlichkeit**
Vorlage: 10/032/2023

Es erfolgt eine gemeinsame Beratung mit TOP 5.

BM Burth begrüßt die beauftragten Fachplanerinnen vom Büro Planstatt Senner, Frau Hehl und Frau Guglielmo sowie per Internet zugeschaltet Herr Trauttmannsdorf als Projektträger.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Freiflächensolar Wannenberg“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Mitteilungsblatt Aulendorf aktuell am 13.01.2023 öffentlich bekanntgemacht.

In der Einwohnerversammlung am 03.05.2023 wurde das Projekt der Öffentlichkeit vorgestellt.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Im Rahmen der Klimaschutzziele und dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg, ist es Aufgabe der Kommunen den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und die Vorgaben der Regionalplanung umzusetzen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Stadt Aulendorf mit der BEE Development GmbH die Umsetzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FPV) auf einer Fläche westlich des Zentrums von Aulendorf, entlang der L285 und L286 am Wannenberg mit einer Fläche ca. 58,2 ha. Die Fläche der FPV-Anlage beträgt ca. 42 ha.

Die geplante FPV am Wannenberg wird vermutlich einen bedeutenden Anteil des Strombedarfs in Aulendorf liefern können. Der Standort des Vorhabens weist mitunter die höchste Eignung im Stadtgebiet Aulendorf auf. Durch die Bündelung des Eingriffs entstehen weniger Zerschneidungs- und Randeffekte, als dies bei mehreren kleinen Vorhaben der Fall wäre. Im selben Maße werden naturschutzrechtliche Maßnahmen (insbesondere größere Ausgleichsflächen), die Pflege sowie das Monitoring gebündelt, wodurch sich deren Wirksamkeit und Wertigkeit erhöht. Aus technischer und wirtschaftlicher Perspektive ermöglicht die geplante Größe des Vorhabens erst dessen tatsächliche Umsetzung, da die erforderliche Anschlussinfrastruktur zur Einspeisung in das in Aulendorf vorhandene Hochspannungsnetz neu gebaut werden muss.

Mit der Fläche am Wannenberg ist die Stadt Aulendorf bezüglich der Klimaziele (KSG BW) für die nächsten Jahre gut aufgestellt. Zudem konnte und kann durch die laufende Planung am Vorhaben FPV Wannenberg die Zeit bis zur Entscheidung von Politik (Osterpaket) und bis zum Satzungsbeschluss des Regionalplans (spätestens 2025) effizient genutzt werden. Sobald die umzusetzenden Flächen für erneuerbare Energien durch das entsprechende Gesetz vorgegeben sind, liegen der Stadt mit den Sammelbereichen bereits nachweislich gut geeignete Flächen zur möglichen Umsetzung von FPV-Anlagen vor.

Die vorgesehenen Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als

landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Um die planungsrechtliche Grundlage für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen, bedarf es der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“.

Alternativenprüfung

Im Vorfeld der Planung wurde durch die Stadt Aulendorf eine Alternativenprüfung zur Ermittlung von geeigneten Potenzialräumen für Freiflächenphotovoltaik in Auftrag gegeben und durchgeführt. Am 24.04.2023 wurde die Alternativenprüfung dem Gemeinderat vorgestellt und in diesem Rahmen die Eignung der Fläche festgehalten und dargestellt. Die Alternativenprüfung ist als Anlage 1 den Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt. Es wird bezüglich der Ergebnisse auf die Alternativenprüfung verwiesen.

Planinhalt und Beschreibung der Neuaufnahme

Geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik“ Wannenberg

Das Plangebiet ist in 3 Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 58,2 ha aufgeteilt (Geltungsbereich: 58,2 ha / FPV-Anlage: ca. 41 ha).

Ein Teil des Plangebietes liegt südlich der L286. Der zweite Bereich liegt nördlich, zwischen der L286 und dem Wannenberger Weiher. Der dritte und größte Teilbereich liegt nördlich des Wannenberger Weihers und erstreckt sich bis zur L 285 im Norden. Westlich wird das Plangebiet durch Waldflächen begrenzt und es liegt angrenzend an den nördlichen Teilbereich ein Hofgut der Familie Königsegg-Aulendorf. Bei allen Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen im Eigentum der Familie Königsegg-Aulendorf. Der spezifische Ertrag (Stromertrag auf Basis des Standorts) wird zurzeit bei 1.136 kWh/kWp bemessen. Bei der geplanten FPV-Anlage mit einer Nennleistung von bis zu 56 Megawatt Peak (Spitzenleistung) kann das PV-Vorhaben einen jährlichen Ertrag von ca. 60 Gigawatt Stunden erbringen – dies entspricht einer Grünstromversorgung von ungefähr 20.000 Haushalten.

Anlagendesign

Die Modultische werden mit einem Neigungswinkel von etwa 20° aufgestellt und haben eine minimale Höhe von 0,8 m und eine maximale Höhe von 3,5 m über dem Gelände. Die gewählte höhere Modulunterkante von 0,8 m ermöglicht es den Schafen, sich frei unterhalb der Module zu bewegen und sich im Fall eines plötzlichen Aufschreckens oder Flüchtens nicht zu verletzen. Der Neigungswinkel von etwa 20° lässt ausreichend Sonnenlicht an den Boden und fördert so artenreichen Pflanzenwuchs. Mit einem Reihenabstand von 2,5 - 3 m zwischen den Modultischen wird den Schafen so ein nahrhafter Lebensraum geboten.

Bauliche Maßnahmen

Neben den PV-Modulen, die auf den Modultischen angebracht sind, sind weitere technische Einrichtungen für den Betrieb notwendig. Die Modulstränge werden in sogenannten „String-Combiner-Boxen“ miteinander verbunden und gebündelt an die Wechselrichter angeschlossen. Bei den Wechselrichtern handelt es sich um Zentralwechselrichter, die eine Transformatorstation zur Mittelspannung integrieren. Die Wechselrichter werden auf aufgeschütteten Erhöhungen installiert und sind somit vor Wasseransammlungen geschützt.

Neben der technischen Infrastruktur zur Solarstromerzeugung ist eine Umzäunung der PV-Anlage notwendig. Diese ist zum einen als Diebstahlschutz und zum anderen als Schutz vor Wölfen bei einer Schafbeweidung notwendig. Hierzu ist eine durchgängige Umzäunung von mindestens 2 m Höhe inkl. aufgestecktem Übersteigschutz vorgesehen. Ein Mindestabstand von 20 cm zwischen Zaun und Boden ermöglicht das Passieren der Anlage für Kleintiere. Zusätzlich kann dieser durch ein breitmaschiges Metallgitter abgedeckt werden, um das Untergraben des Zauns durch den Wolf zu verhindern.

Netzanschlussinfrastruktur

Die PV-Anlage hat durch den Netzbetreiber (Netze Baden-Württemberg) eine Netzanschluss-zusage in der Höhe von 45 MWac oder 56 MW-Peak Leistung. Im Raum Aulendorf ist der Netzanschluss in der Hochspannungsleitung (110 kV) gegeben

Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Im geltenden FNP besteht die Ausweisung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft um den Wannenberg Weiher. Damit wurden die Vorgaben und Hinweise aus dem Regionalplan und dem Landschaftsplan berücksichtigt und der Biotopverbund auf einer Fläche von ca. 179.000 m² von Ost nach West gestärkt.

Diese Flächen werden in Teilbereichen durch die Planung überplant und werden deshalb ebenfalls im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst.

Die Anpassungen der Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, sind so gewählt, dass die Funktionsweise und der mit der Ausweisung angedachte Zweck weiterhin erhalten bleibt. Um dabei den Biotopverbund im gesamten Gebiet von Ost nach West und von Süd nach Nord zu erhalten und zu optimieren, werden zur Kompensation zwei weitere Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Die zwei neu aufgenommenen Flächen haben folgenden Zweck:

Die Waldbestände entlang der Westgrenze des Plangebietes sollen durch einen ausreichend dimensionierten und arten- u. strukturreichen Waldmantel optimiert werden. Dieser Waldmantel incl. Waldsaum soll Wanderkorridor- und Biotopverbundfunktion in Nord/Süd Richtung erfüllen.

Im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren werden ebenfalls die Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft übernommen und entsprechende Maßnahmen festgesetzt. Im bisherigen Flächennutzungsplan haben die Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft eine Fläche von ca. 179.000 m². Aufgrund der Planung sind es im Rahmen der Änderung ca. 182.150 m², die im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden.

Umweltbericht

Im Zuge des Umweltberichts wurde eine Bestandsanalyse durchgeführt. Auf die beigefügten Unterlagen wird im Detail verwiesen.

Die Ergebnisse der durchgeführten Bestandsanalyse lassen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage erwarten. Um das Maß dieser Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, muss sich die Umsetzung des Vorhabens an landschaftsplanerischen Leitzielen orientieren. Dabei sollte sowohl den abiotischen, biotischen und ästhetischen Belangen als auch den sozioökonomischen Bedingungen gleicher-massen Bedeutung beigemessen werden.

Für die einzelnen Schutzgüter ergeben sich daraus folgende Ziele/Anforderungen:

Schutzgut Mensch/Wohnumfeld/Erholung

Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist im Gründungsvertrag der EG als Ziel aufgelistet. Beim Schutzgut Mensch sind Anforderungen im Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit den Bundesimmissionsschutzverordnungen, in der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm aufgeführt.

Zielvorgabe für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen nach BImSchG ist:
„Zweck dieses Gesetzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

Umweltqualitätsziel für den Schutz des Menschen und seiner Gesundheit im Plangebiet und seiner Umgebung ist es, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen zu erhalten.

Ziele/Anforderungen bei Verwirklichung der Planungen:

- Vermeidung von erheblichen Belastungen der Siedlung von Aulendorf und seinem Wohnumfeld. Erhalt eines funktionsfähigen Naturhaushaltes als Lebensgrundlage durch flächensparende Nutzungen
- Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum durch Eingrünung der Solaranlage und die Gestaltung von attraktiven Fußwegen

Schutzgut Boden und Fläche

Zielvorgabe für den Bodenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ist:

„Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen“

Zielvorgabe für den Bodenschutz nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz ist:

„Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

Umweltqualitätsziel für den Bodenschutz im Plangebiet ist es, die Funktionsfähigkeit des Wirkungsgefüges Boden weitgehend zu erhalten und in belasteten Bereichen soweit möglich wiederherzustellen.

Ziele/Anforderungen bei Verwirklichung der Planung:

- Flächensparende Nutzungen
- Erhalt von mind. 2.000 m² landwirtschaftlicher Produktionsfläche pro Person für die Ernährungsnotfallvorsorge im Gemarkungsgebiet
- Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen für den Bodenhaushalt durch Stoffeinträge
- Minimierung der für den Bodenwasserhaushalt zu erwartenden Beeinträchtigungen durch eine weitgehende Retention / Versickerung des Regenwassers im Plangebiet selbst
- Minimierung der für den Bodenwasserhaushalt zu erwartenden Beeinträchtigungen durch eine ausreichend hohe Aufständigung und geeignete Anordnung der Module, damit eine gute Durchlüftung möglich ist.
- Die Versiegelung des Bodens ist auf das notwendige Maß zu beschränken

Schutzgut Wasser (Grundwasser/Oberflächenwasser)

Zielvorgabe für Oberflächenwasser- und Grundwasserschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Naturschutzgesetz ist:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen [...] so zu schützen, dass 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter [...] auf Dauer gesichert sind.“

Zielvorgabe für Oberflächenwasser- und Grundwasserschutz nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg ist:

„... Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen erhalten werden. Bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben. ... Das natürliche Wasserrückhaltevermögen ist zu erhalten; besteht kein natürliches Wasserrückhaltevermögen oder reicht dies nicht aus, ist es zu verbessern.“

Umweltqualitätsziel für den Wasserhaushalt im Plangebiet ist es, die Funktionsfähigkeit in naturraumspezifischer Ausprägung zu sichern.

Ziele/Anforderungen bei Verwirklichung der Planung (vgl. auch Schutzgut Boden):

- Sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Wasser
- Niederschlagswassersbehandlung in Form von naturnaher Retention und Versickerung im Gebiet
- Vermeidung von Hitzepilzbildung und erhöhter Verdunstungsrate

Schutzgut Klima / Luft / Erneuerbare Energien

Zielvorgabe für Klimaschutz und Lufthygiene nach dem BNatSchG und dem NatSchG ist:

„Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Umweltqualitätsziel für das Klima im Plangebiet ist es, die Funktionsfähigkeit der klimatischen Abläufe und Wechselbeziehungen in ihrer charakteristischen Ausprägung langfristig zu erhalten und zu optimieren.

Ziele/Anforderungen bei Verwirklichung der Planungen

- ausreichende und geeignete Maßnahmen zur Klimaanpassung und Klimaschutz
- Verhinderung von Hitzepilz und Wärmestau
- Ausreichende Durchlüftung geeignete Anordnung und Höhe der Module

Schutzgut Pflanzen und Tiere/Biodiversität

Zielvorgabe für den Arten- und Biotopschutz nach dem BNatSchG und dem Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg:

„... wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

„Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.“

Ziele/Anforderungen bei Verwirklichung der Planung:

- Erhalt und Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen und Streuobstbäume
- Erhalt und Optimierung der Habitat- und Biotopverbundfunktion
- Erhalt und Optimierung vorhandener Wechselbeziehungen insbesondere zwischen Wald und Offenland und Gewässer und Offenland
- Schaffung von geeigneten Ersatzhabitaten

Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild

Zielvorgabe nach dem BNatSchG und dem NatSchG BW ist:

„...dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft...“

Ziele/Anforderungen bei Verwirklichung der Planung:

- Erhalt und Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen und Streuobstbäume
- Eingrünung der Solaranlage gegenüber der freien Landschaft mit gebietsheimischem Pflanz- und Saatgut
- Einbindung in die umgebende Landschaft in Kulturraumtypischer Art und Weise

Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Abfall und Emissionen, Risiken

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist das Denkmalschutzgesetz und das Bundesimmissionsschutzgesetz relevant. Zielvorgabe für die Kultur- und Sachgüter nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist:

„Zweck dieses Gesetzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

Das Umweltqualitätsziel für die Kultur- und Sachgüter in den Planungsflächen ist es „die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken.

Ziele/Anforderungen bei Verwirklichung der Planungen:

- Schutz der Kultur- und Sachgüter

Naturschutzrechtliche Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Entsprechend der gesetzlichen Grundlage ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Grundsätzlich sind bei der Umsetzung des Vorhabens die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter durchzuführen.

Die Ermittlung der nötigen Kompensation erfolgt über die Eingriffs-Ausgleichsbilanz bzw. die Umweltprüfung auf der Ebene des Grünordnungs- und Bebauungsplans, sowie die Erarbeitung von eventuell nötigen CEF-Maßnahmen.

Ausgleichsflächen

Die genaue Bilanzierung des Kompensationsbedarfs und die Festlegung der Kompensationsflächen erfolgt auf der Ebene des Umweltberichts zum Bebauungsplan. Um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Naturhaushalt in einer durch Siedlung und Infrastruktur vorbelasteten Landschaft mit fortgeschrittenem Flächenverbrauch und Flächenmangel aufrecht zu erhalten, ist es zwingend nötig, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im räumlich funktionalen Zusammenhang durchzuführen.

Ökologische Baubegleitung und Monitoring

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen. Das Erreichen des Kompensationsziels ist durch ein mit dem LRA abgestimmtes Monitoring nachzuweisen. Sollten CEF-Maßnahmen erforderlich werden, sind diese unter fachkundiger Baubegleitung vor Eingriffsbeginn umzusetzen. Der erforderliche Funktionsnachweis kann in Abstimmung mit dem LRA durch ein geeignetes Monitoring erbracht werden.

Zu fast allen Belangen der Schutzgüter lagen Datengrundlagen vor. Daher ließen sich die voraussichtlichen Beeinträchtigungen bzw. die Konfliktpotenziale in ausreichendem Maße abschätzen. Die Abhandlung des § 44 BNatSchG muss im artenschutzrechtlichen Fachgutachten im Zuge des Bebauungsplans erfolgen.

Zur Beurteilung der landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet wurde die Flächenbilanzkarte und die Wirtschaftsfunktionenkarte genutzt. Die bereits weiterentwickelte Flurbilanzkarte 2022, welche sukzessive die Wirtschaftsfunktionenkarte ersetzen soll, stand für die Bearbeitung noch nicht zur Verfügung.

Der Gemeinderat beschließt:

- 1. Für den Waldabstand wird ein Abstand von Minimum 30 m festgesetzt (einstimmig).**
- 2. Die Festsetzungen zur Eingrünung werden verstärkt um die Sichtbeziehungen zu minimieren, insbesondere im Bereich von Straßen und Wegen sowie in Sichtbeziehungen zu Wohnsiedlungen (einstimmig).**
- 3. Für die Pflege der Flächen wird ein Beweidungskonzept festgelegt (14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme).**
- 4. Im Bereich der Teilfläche II wird die Modulfläche um die östliche Fläche, Flst. Nr. 1039, reduziert (einstimmig).**
- 5. Im Bereich der Teilfläche III wird der südliche Bereich von Osten kommenden reduziert, soweit das wirtschaftliche Konzept zur Einspeisung in das Hochspannungsnetz erhalten bleibt (11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen).**

Der Gemeinderat beschließt weiter einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Freiflächensolar Wannenberg“ in der Fassung vom 13.06.2023 einschließlich der bereits beschlossenen Änderungen.**
- 2. Mit diesem Entwurf wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.**

Beschluss-Nr. 5

Bebauungsplan „Freiflächensolar Wannenberg“

1.Zustimmung zum Planentwurf

2.Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Vorlage: 10/008/2022/3

Es erfolgt eine gemeinsame Beratung mit TOP 4.

BM Burth begrüßt die beiden beauftragten Planerinnen Frau Hehl und Frau Guglielmo vom Büro Planstatt Senner und Herrn Trauttmannsdorf als Projektträger (per Videokonferenz zugeschaltet).

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächensolar Wannenberg“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu gefasst (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Mitteilungsblatt aulendorf aktuell am 13.01.2023 öffentlich bekannt gemacht.

In der Einwohnerversammlung am 03.05.2023 wurde das Projekt der Öffentlichkeit vorgestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage geschaffen werden.

Da Photovoltaik – Freiflächenanlagen keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB darstellen, muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan aufgestellt.

Es soll östlich der Stadt Aulendorf nördlich und südlich des Wannenberger Weihers an der L 268 ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2. BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik (S Photovoltaik) festgesetzt werden.

Bei der geplanten Freiflächensolaranlage handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die auf der freien Fläche aufgestellt werden. Zur Aufständigung werden standardisierte, variabel fixierbare Gestelle eingesetzt, die vorab in den unbefestigten Untergrund gerammt werden. Mittels der Unterkonstruktion werden die Photovoltaikmodule in einem bestimmten Winkel zur Sonne ausgerichtet. Bei den im Vorhabengebiet geplanten, fest installierten Gestellen, werden die Modultische mit einer Neigung gegen Süden platziert. Die Module werden zu Funktionseinheiten zusammengefasst. Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt. Diese werden unterirdisch gebündelt zu den Wechselrichterstationen geführt. Mehrere Modultische werden in parallelen Reihen innerhalb der Baugrenzen des geplanten Sondergebietes aufgestellt.

Die Erschließung erfolgt über den bestehenden Weg zum Hofgut von der Saulgauer Straße an der nordwestlichen Grenze des Vorhabengebietes, womit bestehende Wegstrukturen genutzt werden können und eine Zuwegung lediglich kleinflächig, zur Auffahrt auf das Gelände, neuangelegt werden muss.

Bodenversiegelungen sind für die PV-Anlage nur sehr partiell erforderlich. Für die Module selbst sind aufgrund der Rammtechnik keinerlei Bodenbefestigungen vorgesehen. Damit beschränken sich Eingriffe auf ein unbedingt notwendiges Maß. Das zur Überplanung anstehende Gebiet mit einer Fläche von ca. 58,2 ha befindet sich westlich des Zentrums von Aulendorf nördlich des Wannenberger Weihers und südlich der L 286. Das Gebiet

umfasst die Flurstücke 1246, 1241, 1240, 1239, 1238, 1237, 1236, 1235/2, 1235/1, 1189/1, 1189, 1039, 1037, 1036, 1034, 1029, 1028, 1027, 1026, 1023, 1022, 1009, 1006/16, 1006/14, 1006/11, 1006/6, 1005/1, 961/6, 976, 977, 978/1, 978/2, 979/1, 980, 981 vollumfänglich und die Flurstücke 1006/7 und 1006/5 teilweise.

Lage des Plangebietes

Das Vorhaben liegt im Naturraum "Oberschwäbisches Hügelland" und gehört damit zur Großlandschaft "Voralpines Hügel- und Moorland". Die Gebietskulisse des Vorhabens wird durch Ackernutzung sowie Wald dominiert. Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Ravensburg auf der Gemarkung der Stadt Aulendorf, westlich der Stadt Aulendorf. Die geplante FPV bezieht sich auf eine Fläche von ca. 58,2 ha und wird aufgrund der Größe in drei Teilbereiche gegliedert:

- Teilbereich 1 liegt südlich der L286.
- Teilbereich 2 liegt nördlich der L 286 und erstreckt sich bis zum Wannenger Weiher. Die Topografie weist zwei Erhebungen in diesem Teilbereich auf, sodass die Exposition nicht durchgängig nach Süden ausgerichtet ist.
- Teilbereich 3 liegt zwischen dem Wannenger Weiher und der L 285 im Norden. Ausgeklammert aus dem Teilbereich 1 ist das Hofgut der Familie Königsegg-Aulendorf. Zwischen Teilbereich 2 und 3 fließt der Aulendorfer Bach, welcher zuvor den Malweiher durchfließt und anschließend, nach Querung des Wannenger Weihers nach Osten durch Aulendorf fließt.

Nördlich schließt ein landwirtschaftlicher Betrieb an, überwiegend befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen im Umfeld des Plangebiets. Westlich der Vorhabenfläche fließt der Lippentälegaben mit Fließrichtung in südliche Richtung. Südlich des Plangebiets schließen Grünlandflächen und im weiteren Umfeld Waldflächen an.

Anlass, Zweck und Ziel der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzbarmachung der Flächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Die BEE Development GmbH beabsichtigt in Kooperation mit dem Haus Königsegg-Aulendorf in dessen Eigentum die Flächen sind, auf drei Teilflächen mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 58,2 ha eine Freiflächenphotovoltaikanlage umzusetzen.

Einordnung in die Raum- und Bauleitplanung

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (1996)

Durch das Vorhaben der FPV sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach den Vorgaben des Regionalplanes 1996 (Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) und keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) direkt betroffen.

Der Wannenger Weiher ist als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und der umgebende Wald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktion ausgezeichnet. Auch im Norden ist ein kleinflächiges Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalplanes mit im Plangebiet inbegriffen.

Flächennutzungsplan 2025 des Stadt Aulendorf

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die zu überplanende Flächen als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Um eine Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen, muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert und eine Teiländerung durchgeführt werden. Durch die Stadt Aulendorf, wurde zusätzlich eine Alternativenprüfung durchgeführt. Diese dient als Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Alternativenprüfung

Eine Alternativenprüfung wurde im Vorfeld erstellt und liegt bei.

Aktuelle Nutzung und Erschließung

Der Geltungsbereich ist derzeit frei von Bebauung und wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Erschlossen wird das Plangebiet über die Straße zum Hofgut der Familie zu Königsegg-Aulendorf. Darüber hinaus befinden sich entlang der Grenzen des Plangebietes Wegverbindungen, hauptsächlich genutzt als Zufahrtswege für die Landwirtschaft.

Flurstücke im Geltungsbereich

Der Geltungsbereich mit 58,2 ha umfasst die Grundstücke 1246, 1241, 1240, 1239, 1238, 1237, 1236, 1235/2, 1235/1, 1189/1, 1189, 1039, 1037, 1036, 1034, 1029, 1028, 1027, 1026, 1025, 1023, 1022, 1009, 1006/16, 1006/14, 1006/11, 1006/6, 1005/1, 961/6, 976, 977, 978/1, 978/2, 979/1, 980, 981 vollumfänglich und die Flurstücke 1006/7 und 1006/5 teilweise.

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt, um die Nutzung der Fläche für die Gewinnung von Energie über eine Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Die Photovoltaikanlage besteht aus Photovoltaikmodulen, Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion), Wechselrichter oder Wechselrichterstationen, Transformatoren-/Netzeinspeisestationen, sowie für den Betrieb notwendige Anlagen wie Zufahrten, Einfriedungen, Entwässerungsanlagen und Wartungsflächen.

Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 17 BauNVO, ist für Sondergebiete eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 festgelegt. Um die Fläche für die Herstellung einer Photovoltaikanlage optimal nutzen zu können, wurde auf Grundlage der Planung durch den Vorhabenträger eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Zusätzlich zu der Grundflächenzahl wird das Maß der baulichen Nutzung über Höhenfestsetzungen bestimmt. Für die Solarkollektoren bestehend aus Photovoltaikmodul und Photovoltaikgestell, wird eine Maximalhöhe von 3,80 m ab der Geländeoberkante festgesetzt.

Um bei der Umsetzung für technische Anlagen wie zum Beispiel Trafostationen Wechselrichter oder Wechselrichterstationen, Transformatoren- /Netzeinspeisestationen, sowie Kommunikationsanlagen, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind, die Flexibilität größer zu gestalten, wird für diese eine Maximalhöhe von 3,50 m festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Photovoltaikanlagen und Photovoltaik-Anlagenteile sowie Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten. Somit ist eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche möglich.

Zäune, Wartungsflächen gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO, sowie Erschließungswege sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, um die Einfriedung der Anlage zu ermöglichen. Die Baugrenzen entsprechen den Flächen, auf denen die geplanten Solargestelle durch die BEE Development GmbH umgesetzt werden sollen. Einfriedungen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind

Zu den Landesstraße L 285 und 286 besteht rechtlich eine Anbauverbotszone von 20 m. Um diese im Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern, sind im Bebauungsplan Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind entlang der Landesstraßen festgesetzt.

Verkehrsflächen

Die bestehende Zufahrt zum Hofgut der Familie Königsegg dient auch als Erschließung für die „Photovoltaikanlagen und ist im Planteil als Verkehrsfläche festgesetzt.

Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist nach den geltenden Vorschriften soweit möglich zu versickern. Eine abweichende Art der Beseitigung ist mit der unteren Wasserrechtsbehörde im Vorfeld abzustimmen.

Private Grünflächen

Entlang der Landestraßen L 286 und 285 sind im Bereich der Anbauverbotszonen von 20 m, sowie entlang der Erschließungsstraße zum Hofgut private Grünflächen gemäß Planzeichnung ausgewiesen. Innerhalb der privaten Grünflächen sind für den Ausgleich des Eingriffs Maßnahmen wie das Anlegen einer Hecke, oder eines Blühstreifen festgesetzt.

Geh, Fahr – und Leitungsrecht

Über den nördlich des Wannenbergers Weiher gelegenen Teilbereich verläuft eine 20 kV – Leitung. Um den Betreiber den Zugang zu den Masten und der Leitung zu ermöglichen, ist im Bebauungsplan ein Geh, Fahr und Leitungsrecht festgesetzt.

Festsetzungen zur Grünordnung

Durch die Umsetzung der Photovoltaikanlage, entsteht wie im Umweltbericht beschrieben ein Eingriff in die Landschaft und Natur, den es auszugleichen gilt. Dieser Ausgleich soll innerhalb des Geltungsbereichs stattfinden. Um dies zu erreichen und die entsprechenden Maßnahmen gemäß dem Umweltbericht planungsrechtlich zu sichern, wurden im Bebauungsplan textliche und zeichnerische Festsetzungen getroffen.

Die Festsetzungen zur Grünordnung werden nachfolgend dargestellt. Auf den beiliegenden Umweltbericht wird verwiesen.

Erschließung und Entwässerung

Um die Versiegelung innerhalb des Geltungsbereichs gering zu halten und die direkte Versickerung des Niederschlagswasser innerhalb der Fläche zu ermöglichen, sind Wege zur Wartung und Instandhaltung der Anlage mit wasserdurchlässigen Belägen wie Schotter, Rasenpflaster oder ähnlichem herzustellen. Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist nach den geltenden Vorschriften soweit möglich zu versickern. Eine abweichende Art der Beseitigung ist mit der unteren Wasserrechtsbehörde im Vorfeld abzustimmen.

Örtliche Bauvorschriften

Gestaltung der unbebauten Flächen

Um die Versiegelung innerhalb des Geltungsbereichs möglichst gering zu halten und die Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen, sind befestigte Flächen, wie Wege, mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Einfriedungen

Um die Belange des Artenschutzes, sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen und möglichst gering zu halten, sind Einfriedungen auf eine maximale Höhe von 2,50 m begrenzt.

Um die Zaunanlagen durchgängig für Kleintiere zu gestalten, ist ein Mindestabstand zum

Boden von 20 cm festgesetzt. Die Zaunanlage ist in die Erdungsanlage der Photovoltaikanlage zu integrieren. Um eine möglichst unauffällige Gestaltung zu erhalten sind Zäune als Maschendraht-, Industrie- bzw. Stabgitterzaun auszuführen.

Hecken

Für die Heckenpflanzungen, sowie Einfriedungen sind die Abstandsflächen gem. Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg und Landesbauordnung Baden-Württemberg einzuhalten.

Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

Festsetzungen zur Grünordnung

Extensives Grünland (A1):

Innerhalb der durch das Baufenster als überbaubare Grundstücksflächen festgesetzten Flächen, sind Ackerflächen von Acker in extensivem Grünland umzuwandeln, naturnah zu gestalten und unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel und mit geringer Bearbeitungsfrequenz zu bewirtschaften.

Es ist ein gebietsheimisches, artenreiches Saatgut zu verwenden oder gelenkte Sukzession durchzuführen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen (Amphibienschutz) ist anstatt maschineller Mahd Beweidung ein- bis zweimal jährlich durchzuführen.

Direkt nach Beweidung können die Weidereste maschinell gemäht und das Schnittgut liegen gelassen werden. Vor Inbetriebnahme der Anlage wird das Weidekonzept mit dem LRA RV abgestimmt. Allgemein ist bei den Pflegearbeiten auf die Brutzeit bodenbrütender Arten und Amphibienwanderung zu achten. Es ist die Pflanzliste aus Anlage 3 Nr. A1 zu verwenden.

Streuobst (A3)

Gemäß Eintragung in der Planzeichnung ist die Maßnahme A3.1 festgesetzt. Es ist die Ergänzung und Erweiterung des bestehenden Streuobstbestandes mit gebietsheimischen Obsthochstämmen und artenreichen Wiesengrünland umzusetzen. Es ist die Pflanzliste Anlage 3 Nr. A3 zu verwenden.

Gemäß Eintragung in der Planzeichnung ist die Maßnahme A3.2 festgesetzt. Es ist die Anlage eines Streuobstbestandes mit gebietsheimischen Obsthochstämmen und artenreichen Wiesengrünland umzusetzen. Es ist die Pflanzliste Anlage 3 Nr. A3 zu verwenden.

Anlage von arten- und strukturreichen Waldmantelstrukturen (A4)

Gemäß Eintragung in der Planzeichnung ist die Maßnahme A4.1 festgesetzt. Die Waldbestände entlang der Westgrenze des Vorhabengebiets sollen durch einen ausreichend dimensionierten und arten- und strukturreichen Waldmantel optimiert werden. Dieser Waldmantel incl. Waldsaum soll Wanderkorridor – und Biotopverbundfunktion in Nord / Süd Richtung erfüllen. Es ist die Pflanzliste Anlage 3 Nr. A4 zu verwenden.

Gemäß Eintragung in der Planzeichnung ist die Maßnahme A4.2 festgesetzt. Die Waldbestände entlang des Wannenbergweihers sollen durch einen ausreichend dimensionierten und arten- u. strukturreichen Waldmantel optimiert werden. Dieser Waldmantel incl. Waldsaum soll Wanderkorridor – und Biotopverbundfunktion insbesondere in Ost / West Richtung erfüllen. Des Weiteren sollen damit etwaige polarotaktische Wirkungen durch FPV auf ein verträgliches Maß reduziert werden Es ist die Pflanzliste Anlage 3 Nr. A4 zu verwenden.

Waldmantel und Waldsaum sind gemäß der Pflanzliste mit gebietsheimischen Arten zu

gestalten und fachgerecht zu pflegen. Unter Berücksichtigung der Zielart Neuntöter sollen in den Hecken Dornensträucher mit verwendet werden.

Anlage von arten – und strukturreichem Wiesengrünland (A5)

Gemäß Eintragung in der Planzeichnung ist die Maßnahme A5.1 festgesetzt. Entlang des Waldmantels- / Waldsaumbestände nordwestlich und südwestlich des Wannenbergweiheres sollen direkt anschließend Blühwiesen feuchter und nasser Standorte angelegt werden. Die Bewirtschaftung soll unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel und mit geringer Bearbeitungsfrequenz unter Beweidung erfolgen. Es ist die Pflanzliste Anlage 3 Nr. A5 zu verwenden.

Die Blühwiesen sind gemäß der Pflanzliste mit gebietsheimischen Arten anzusäen und zum Amphibienschutz ausschließlich zu beweideten.

Gemäß Eintragung in der Planzeichnung ist die Maßnahme A5.2 festgesetzt. Entlang des Waldmantels- / Waldsaumbestände nordöstlich und südöstlich des Wannenbergweiheres sollen direkt anschließend Blühwiesen feuchter und nasser Standorte angelegt werden. Die Bewirtschaftung soll unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel und mit geringer Bearbeitungsfrequenz unter Beweidung erfolgen. Es ist die Pflanzliste Anlage 3 Nr. A5 zu verwenden.

Pflege/Nutzung Die Blühwiesen sollen durch gelenkte Sukzession entwickelt und zum Amphibienschutz ausschließlich beweidet werden.

Hecken (A2):

Gemäß Planzeichnung sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Anpflanzung einer Hecke festgesetzt. Die Hecke ist mit gebietsheimischen Arten zu gestalten. Es ist die Pflanzliste Anlage 3 Nr. A2 zu verwenden.

Blühstreifen (A6)

Gemäß Planzeichnung sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Umsetzung eines Blühstreifens festgesetzt. Auf den Flächen ist ein Blühstreifen anzulegen. Es ist gebietsheimisches Saatgut gemäß der Pflanzliste Anlage 3 Nr. A6 zu verwenden.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Alle wildlebenden Tiere und Pflanzen unterliegen in Deutschland nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dem allgemeinen Schutz. Es ist unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. In Baden-Württemberg finden sich die Schutzbestimmungen sowie die Ausnahme zum allgemeinen Artenschutz in § 40 NatSchG BW.

Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, besonders geschützte Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Zusätzlich gilt für streng geschützte Arten sowie für die europäischen Vogelarten das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung bedeutet hierbei, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die artenschutzrechtlichen Begehungen werden bis Oktober 2023 durchgeführt. Die aktuellen Zwischenstände werden nachfolgend dargestellt.

Avifauna

Die faunistischen Kartierungen werden im Oktober 2023 abgeschlossen und vollständige Ergebnisse liefern. Es sind somit Zwischenstände der Kartierungen bis Juni 2023 mit drei

durchgeführten Kartierungen wiedergegeben. Abschließende Auswirkungen der FPV auf die vorkommenden Arten im Plangebiet werden den Unterlagen der zweiten Offenlage beigelegt.

Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange werden im Untersuchungsraum des Plangebietes fünf Begehungen durch den Artenspezialisten Herrn Sindt durchgeführt. Der Untersuchungsraum gliedert sich in eine intensive Erfassung im Plangebiet und eine weiträumige Erfassung der Umgebung in einem ca. 200 m Radius mit ein.

Der aktuelle Stand der Kartierungen lässt keine Unterscheidung zwischen Brut- und Nahrungshabitat zu. Demnach werden lediglich Beobachtungen ohne Zuweisung der Habitatfunktion wiedergegeben. Zu Beginn der Kartierungen wurde in dem nördlich anschließenden Waldgebiet, außerhalb von Teilgebiet 3, zwei Rotmilanhorste gefunden. In diesem Bereich wurden zudem zwei Horste vom Mäusebussarde, zwei Kolonien mit Dohlen und ein Baumfalke kartiert. Im späteren Verlauf der Kartierungen wurden große Teile dieses Waldgebietes gerodet, wobei die Horste von Rotmilan und Mäusebussard zerstört wurden.

Im Plangebiet wurden Hohltauben (*Columba oenas*), rufende Pirole (*Oriolus oriolus*), Beutelmeisen (*Remiz pendulinus*), Erlenzeisige (*Carduelis spinus*), Kolkraben (*Corvus corax*) und Grauspechte (*Picus canus*) wahrgenommen. Der Wannenberg Weiher beherbergte mehrere Bekassinen (*Gallinago gallinago*), ein Priol-Paar (*Oriolus oriolus*), Sumpf- und Teichrohrsänger (*Acrocephalus palustris* und *Acrocephalus scirpaceus*) sowie Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) und Kolbenente (*Netta rufina*).

Besonders die Wälder und der Übergang von Waldrand zu Offenland, sowie der Bereich um den Wannenberg Weiher zeigt großes Potenzial als Habitatstrukturen vieler Vogelarten.

Sämtliche wildlebende europäischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt und werden somit nach § 44 Abs. 5 abgehandelt. Eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung mit Abhandlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird nach Abschluss der Kartierungen und mit Zuordnung der Habitatfunktion (Nahrungshabitat, Bruthabitat) vervollständigt und den Unterlagen der zweiten Offenlage beigelegt.

Fledermäuse

Die faunistischen Kartierungen werden im Oktober 2023 abgeschlossen und vollständige Ergebnisse liefern. Es sind somit Zwischenstände der Kartierungen bis Juni 2023 wiedergegeben. Abschließende Auswirkungen der FPV auf die vorkommenden Arten im Plangebiet werden dem Verfahren nachgereicht. Zur Bestandserfassung der Fledermäuse werden 5 Dauermonitorings mit Detektoraufnahmen durchgeführt.

Zur Artbestimmung wurden während der Kartierung Detektoraufnahmen (Elekon-Bat-Logger M) gemacht. Dafür wurden insgesamt 8 Detektoren an den Waldrändern und um den Weiher aufgestellt. Die aufgenommenen Lautaufnahmen wurden am Computer mit der Analysesoftware Elekon-Bat-Explorer ausgewertet. Aufgrund fast identischer Rufeigenschaften lassen sich einige Fledermausarten rein akustisch kaum voneinander unterscheiden. Die nicht eindeutig bestimmbareren Rufaufzeichnungen wurden daher auf Gattungsniveau bestimmt.

Der aktuelle Stand der Kartierungen lässt keine endgültigen Aussagen über die Fledermauspopulationen zu. Demnach werden lediglich erste Beobachtungen wiedergegeben. Während der ersten Kartierung wurden insgesamt 11.355 Aufnahmen von Fledermäusen gesichert.

Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt. Um die Betroffenheit

der Fledermausarten bezüglich des Vorhabens aufzuzeigen, ist die Vollendung der Fledermauskartierung abzuwarten.

Artenspezifische Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst nach Vollendung der Kartierung geplant und verortet werden.

Amphibienvorkommen am Wannenberger Weiher

Zu rechnen ist mit Erdkröte als dominierender Art, daneben Grasfrosch, Teichfrosch (komplex), Bergmolch und Teichmolch. Keine Vorkommen dagegen besitzen Kammolch, Springfrosch und Laubfrosch.

Die Erdkrötenpopulation hatte 1984 eine Populationsgröße von ca. 4.000 bis 6.000 jährlichen Laichplatzwanderern, 1998 und folgende nur noch ca. 1.000.

Die aktuelle Größe ist nicht bekannt, auch weil es seit dem Bau der Leiteinrichtung keine Zählungen mehr gab, der Einbruch dürfte aber markant sein. Die Einschätzung stützt sich auf Beobachtungen im Frühjahr 2022, in einer von der Witterung her idealen Nacht, wobei praktisch keine Aktivität festgestellt werden konnte. Demnach müssen Wanderbeziehungen nicht zwangsläufig auf den Wannenberger Weiher gerichtet sein, möglicherweise sind andere Laichgewässer (ebenso) bedeutsam. Deren Lage, Biotopqualität und ggf. Pflegebedarf muss darüber hinaus untersucht werden. Auf Grundlage der Ergebnisse können künftige Wanderkorridore und Standorte von Ersatzlebensräumen (Sommer-, Winterquartiere, Laichgewässer) definiert werden, die nicht zwangsläufig ausschließlich außerhalb der PV-Anlagen gedacht werden müssen. Diese Konzeption muss abgestimmt werden mit den übrigen Vorschlägen zum Ausgleich und Ersatz und mit der Anlagenplanung selbst. Wichtige Aufgabe im weiteren Prozedere wird die biologische Baubegleitung sein, wo es um die Schaffung neuer Ersatzlebensräume geht. Eine Erfolgskontrolle in den Folgejahren sollte sich anschließen.

Insekten

Großes Potenzial und gute Habitatsigenschaften für Insekten bietet der Wannenberger Weiher, dessen Verlandungszone und die anschließende Wiese am Nordufer des Weihers. Aufgrund der langanhaltenden Nässe und Kälte konnten die Kartierungen zu Insekten nicht wie geplant im Frühjahr starten. Es wurde dennoch bei den bestehenden Habitatstrukturen nach Schmetterlingen und frühen Libellen gesucht. Bislang konnte der Zitronenfalter und der Kleiner Fuchs, sowie Bienen an den Weiden am Ufer (*Andrena* sp.) kartiert werden.

Sonstige geschützte Arten

Im Zuge der intensiven Kartierungen der vorangegangenen Tiergruppen (Kapitel 4.2-4.5) wurde das Gebiet auch auf Individuen sonstiger besonders oder streng geschützter Arten und potenzieller Habitats abgesehen, sowie eine Einschätzung der Habitateignung durchgeführt. Darunter wurden explizit auch Reptilien und Säugetiere (Biber) näher betrachtet. Aufgrund der langanhaltenden Nässe und Kälte zeigten die Kartierungen zu Reptilien bislang wenig Ergebnisse.

Zauneidechsen sind bis zum aktuellen Kartierungsstand keine gefunden worden, aber Waldeidechsen wurden an Totholz am westlichen Waldrand gesehen.

Maßnahmen- / Grünordnungskonzept

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen geplant. Auf den beigefügten Umweltbericht wird verwiesen.

V1 | Zeitenregelung zur Baufeldfreimachung

Aus artenschutzrechtlichen Gründen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §§ 39 und 44 BNatSchG sind die Bauarbeiten außerhalb der Vegetationszeit und somit außerhalb der Brut- und Nistzeit von Vögeln und dem Vorhandensein von weiteren Arten, z.B.

bodenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen, im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sollte eine Baufeldfreimachung aufgrund widriger Umstände während dieser Zeit nicht möglich sein, darf die Baufeldfreimachung nur unter ökologischer Baubegleitung oder nach vorgelagerter Vergrämung durchgeführt werden.

V2 | Fachgerechter Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen wie Ölen, Benzin etc. muss darauf geachtet werden, dass ein Eintrag in Boden und Gewässer vermieden wird. Anfallender Bauschutt, abfälle und Abbruchmaterial sind fachgemäß zu trennen und zu entsorgen oder zu verwerten. Werden Altlasten während den Bodenarbeiten gefunden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Altlasten zu melden.

V3 | Erhalt und Schutz nicht von der Planung betroffener Gehölze

Die bestehenden Gehölze in direktem Umfeld des Plangebiets „FPV“, die nicht direkt durch die Planung betroffen sind, sind nach Möglichkeit zu erhalten und zu pflegen. Kronen, Stämme und Wurzelbereiche der Bäume und Gehölze sind mit geeigneten Mitteln vor Beschädigungen zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie der RASLP4 sind einzuhalten.

V4 | Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Die Bauabwicklung (z.B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager) sollte soweit möglich von Flächen, die im Zuge der späteren Überbauung sowieso in Anspruch genommen werden, erfolgen. Bodenverdichtung und die Minderung von Deckschichten sind zu vermeiden. Ein Überschuss an Mutterboden soll im Plangebiet im Bereich des geplanten Grünlandes sinnvoll wiederverwendet werden. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

V5 | Umgang mit Grundwasser

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim Landratsamt Ravensburg anzuzeigen. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

V6 | Monitoring zu Arten und Ökologie

Das Monitoring überprüft die Umsetzung aller naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen und die Entwicklung der Fläche hinsichtlich der Habitateignung für die jeweilige Art. Die Umsetzung und Überprüfung der Eignung der Habitatausprägung der Kompensationsmaßnahmen wird dokumentiert und der Behörde als Nachweis übermittelt.

M1 | Erhalt von Rückzugshabitaten und der Vernetzung der Habitate

Es ist zu jedem Zeitpunkt der baulichen Maßnahmen sicherzustellen, dass ausreichend Rückzugsorte für die Fauna gegeben sind. Als Rückzugsorte gelten Gehölzstrukturen und die offene Feldflur, welche in ausreichendem Abstand zu den geplanten Maßnahmen liegen. Hierzu zählen besonders die Offenlandbiotopie in der Umgebung des Plangebietes. Unnötiges Entfernen von Gehölzen ist zu vermeiden. Größere Barrieren während der Baumaßnahmen (bspw. in Form von Erdaushub, Materiallagerung, etc.) zwischen den Offenlandbiotopen sind zu vermeiden.

M2 | Einzäunungen

Die Einzäunung ist auf eine maximale Höhe von ca. 2,5 m zu begrenzen. Wegen der Durchgängigkeit für Kleintiere ist ein Mindestabstand zum Boden von mindestens 20 cm einzuhalten. Der Zaun ist bezüglich Farbe und Material unauffällig zu gestalten.

M3 | Bodenarbeiten

Durch die Aufstellung von Modulen und Einrichtung einer FPV werden Flächen versiegelt. Neue Zufahrtswege innerhalb des Plangebietes sind als nicht befestigte- bzw. als teilbefestigte Wege anzulegen. Beim Aufgraben ist der Boden getrennt zu lagern und wiederzuverwenden.

M4 | Straßenbegleitgrün

Der Anbauverbotsstreifen (20 m) ist bis zur straßenbaulichen Verwendung mit einem Blühstreifen aus gebietsheimischen Saatgut zu gestalten (Anlage 3: Pflanzliste).

M5 | Betriebsflächen mit Wanderkorridorfunktion

Naturnahe und strukturreiche Gestaltung mit gebietsheimischen Saatgut oder Sukzession und verdichteten Fahrspuren als temporär wasserführende Bereiche.

M6 | Sonstige Betriebsflächen

Anlage mit gebietsheimischen Saatgut.

M7 | Zufällige Funde gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen.

M8 | Fachgerechte Abfallentsorgung

Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial sind getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen bzw. als Abfall zu entsorgen.

M9 | Minimierung von baubedingten negativen Auswirkungen

Es sind moderne, möglichst leise und gut gewartete Maschinen sowie geschultes Personal einzusetzen. Die Entstehung von Stäuben, Vibrationen oder überflüssigen Lärm sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ausgleichsmaßnahmen

A1 | Anlage von extensivem Grünland (Fettweide)

Durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland (Fettweide) wird nicht nur die Schwere des Eingriffs vermindert, es tritt darüber hinaus eine Aufwertung der Fläche innerhalb des Schutzguts Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ein. Die Studie der BNE (2019) zeigt, dass sich abhängig von den strukturellen Gegebenheiten innerhalb der Anlagen bei etwa 70 % der Standorte eine Erhöhung der Diversität konstatieren lassen.

Die Ackerflächen innerhalb des Zaunes sind von Acker in extensivem Grünland umzuwandeln, naturnah zu gestalten und unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel und mit geringer Bearbeitungsfrequenz zu bewirtschaften. Es ist ein gebietsheimisches, artenreiches Saatgut zu verwenden oder gelenkte Sukzession durchzuführen.

Aufgrund der Solarmodule entstehen auf der Fläche unterschiedlichste Standortbedingungen. Deshalb enthält die Mischung eine Bandbreite von sonnenliebenden bis schattenverträglichen und trockenheitstoleranten bis feuchtigkeitsliebenden Wildarten (bis 80 cm Wuchshöhe). Die artenreiche Wiesenmischung aus 50 % Wildblumen und 50% Wildgräsern bietet wertvollen Lebensraum für Reptilien / Amphibien und Vögel und einen langen Blühaspekt für zahlreiche Insekten. Durch die flächenhafte Bedeckung trägt sie zum Erosionsschutz bei.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen (Amphibienschutz) ist anstatt maschineller Mahd

Beweidung ein- bis zweimal jährlich durchzuführen. Direkt nach Beweidung können die Weidereste maschinell gemäht und das Schnittgut liegen gelassen werden. Vor Inbetriebnahme der Anlage wird das Weidekonzept mit dem LRA RV abgestimmt. Allgemein ist bei den Pflegearbeiten auf die Brutzeit bodenbrütender Arten zu achten.

A2 | Anlage von Gebüsch- und Heckenstrukturen

A2.1 Zur Eingrünung des Hofguts sollen einzelne Gebüschstrukturen angelegt werden.

A2.2 Bereichsweise soll dem Zaun eine Hecke mit Sichtschutzfunktion vorgelagert werden:

- Die Hecke ist gemäß der Pflanzliste (Anlage 3) mit gebietsheimischen Arten zu gestalten. Unter Berücksichtigung der Zielart Neuntöter sollen in den Hecken Dornensträucher mit verwendet werden
- Die Breite der Gebüsch- und Heckenstrukturen variiert zwischen 2 – 5 m.
- Hecke buchtig gestalten und Lücken einplanen. Mehrere kleine Heckengruppen mit gehölzfreien, krautigen Abschnitten (maximal 10 m lang) sind für die Tiere wertvoller als linienförmige, ununterbrochene Hecken.
- Im Fortbestand der FPV sind die Strukturen auf eine Höhe von ca. 3 m zu schneiden.
- Hecken dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar gepflegt werden.
- Der Rückschnitt der Hecke hat stufig zu erfolgen. Hecken ab 50 m Länge werden in 3 Teile geteilt und nach 9 Jahren alle 3 Jahre ein Abschnitt auf den Stock gesetzt. So wird ein einzelner Abschnitt alle 9 Jahre geschnitten. Kürzere Hecken werden in mindestens 2 Abschnitte aufgeteilt und so gepflegt, dass wieder alle 9 Jahre ein Abschnitt zurückgeschnitten wird.
- Einzelne Bäume (Überhälter) werden nicht zurückgeschnitten.
- Pflegemaßnahmen, die über den vereinbarten Rahmen hinausgehen, müssen mit dem LRA abgesprochen werden.

A3 | Ergänzung und Anlage von Streuobstwiesen

A3.1 Ergänzung Erweiterung des bestehenden Streuobstbestandes mit gebietsheimischen Obsthochstämmen und artenreichen Wiesengrünland.

A3.2 Anlage eines Streuobstbestandes mit gebietsheimischen Obsthälbstämmen und artenreichen Wiesengrünland.

- Im Raster mit Abständen von ca. 14-15 m Obstbäume pflanzen.
- Es sollen lokaltypische Sorten aus folgender Liste gepflanzt werden
- Dabei sollen zu ca. 75 % Äpfel und zu je ca. 8 % Birnen, Kirschen und Zwetschgen gepflanzt werden.

Die Streuobstwiesen sind pflegeintensiv und erfordern eine fachgerechte, regelmäßige Pflege. Die Totholztorsi einiger geeigneter Obstbäume aus der bestehenden Streuobstwiese (ausreichender Stammumfang, beginnende Spalten- und Höhlenbildung) werden in die Streuobstwiese integriert, um trotz der jungen, neu gepflanzten Bäume ein gewisses Habitatpotenzial in den Bestand zu bringen. Die ersten drei Jahre sind die Bäume gegen Verbiss zu schützen und bei Bedarf durch einen Dreibock zu stützen. Es sind eine mindestens 10-jährige Erziehungspflege (jährlicher Schnitt) sowie anschließend eine Erhaltungspflege (Schnitt bei Bedarf) erforderlich. Schnitt- und Pflegemaßnahmen müssen fachgerecht durchgeführt werden. Hierzu sind obstbauliche und naturschutzfachliche Kenntnisse erforderlich. Es muss auf eine Entwicklung eines gleichmäßigen und tragfähigen Kronenaufbaus mit sonnendurchfluteter Krone geachtet werden. Starkes Totholz sowie Äste mit Spechthöhlen sollen dabei erhalten werden. Abgängige Bäume sind gleichartig zu ersetzen. Der Unterwuchs sollte gut besonnt werden, sodass die Insektenzahl gesteigert werden kann. Anfallendes Geäst aus den Pflegemaßnahmen ist in einzelnen Totholzhäufen anzuordnen. Ergänzend sind einzelne Insektenhotels anzubringen.

A4 | Anlage von arten- und strukturreichen Waldmantelstrukturen

A4.1 Die Waldbestände entlang der Westgrenze des Plangebietes sollen durch einen

ausreichend dimensionierten und arten- u. strukturreichen Waldmantel optimiert werden. Dieser Waldmantel incl. Waldsaum soll Wanderkorridor – und Biotopverbundfunktion in Nord / Süd Richtung erfüllen.

A4.2 Die Waldbestände entlang des Wannenbergweiheres sollen durch einen ausreichend dimensionierten und arten- u. strukturreichen Waldmantel optimiert werden. Dieser Waldmantel inkl. Waldsaum soll Wanderkorridor – und Biotopverbundfunktion insbesondere in Ost / West Richtung erfüllen. Des Weiteren sollen damit etwaige polarotaktische Wirkungen durch FPV auf ein verträgliches Maß reduziert werden, sofern diese festgestellt werden können.

Waldmantel und Waldsaum sind gemäß der Pflanzliste in Anlage 3 mit gebietsheimischen Arten zu gestalten und fachgerecht zu pflegen. Unter Berücksichtigung der Zielart Neuntöter sollen in den Hecken Dornensträucher mit verwendet werden.

A5 | Anlage von arten- und strukturreichen Wiesen Grünland (Magerweide)

A5.1 Entlang Waldmantel- / Waldsaumbestände nordwestlich und südwestlich des Wannenbergweiheres sollen direkt anschließend Blühwiesen feuchter und nasser Standorte angelegt werden. Die Bewirtschaftung soll unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel und mit geringer Bearbeitungsfrequenz unter Beweidung erfolgen.

Die Blühwiesen sind gemäß der Pflanzliste in Anlage 3 mit gebietsheimischen Arten anzusäen und zum Amphibienschutz ausschließlich beweidet werden.

A5.2 Entlang Waldmantel- / Waldsaumbestände nordöstlich und südöstlich des Wannenbergweiheres sollen direkt anschließend Blühwiesen feuchter und nasser Standorte angelegt werden. Die Bewirtschaftung soll unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel und mit geringer Bearbeitungsfrequenz unter Beweidung erfolgen.

Die Blühwiesen sollen durch gelenkte Sukzession entwickelt und zum Amphibienschutz ausschließlich beweidet werden.

A6 | Anlage von arten- u. strukturreichen Blühstreifen

Zur Unterstützung des Biotopverbundes, der Verbesserung des Nahrungsangebotes für Insekten und zur Abmilderung etwaiger Landschaftsbildbeeinträchtigungen sollen arten- und strukturreiche Blühstreifen angelegt werden.

Die Blühstreifen sind gemäß der Pflanzliste mit gebietsheimischen Arten zu gestalten und fachgerecht zu pflegen. Nach erfolgter Bestandsentwicklung genügt in der Regel eine abschnittsweise, einmalige Mahd im Spätherbst oder im frühen Frühjahr. Wintersteher bieten Samen als begehrtes Winterfutter. Das anfallende Mahdgut ist unbedingt aus der Fläche zu entfernen.

Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF)

Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs.1a Satz 2 BauGB (externe Ausgleichsflächen/-maßnahmen), siehe Planzeichnung Bebauungsplan. Ergänzungen folgen bei Vollendung der faunistischen Kartierungen 2023.

Anwendung der Eingriffsregelung

Die Bewertung des Bestands und der Planung erfolgte gemäß dem „Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen“ vom 01. Juli 2012 (Büro 365°). Hierbei sind die Bewertungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Fläche sowie Landschaftsbild maßgeblich und nachfolgend bilanziert. Der Kompensationsbedarf in Ökopunkten wird jeweils ermittelt, addiert und funktionsübergreifend kompensiert. Weitere Schutzgüter werden verbal-argumentativ bewertet. Der Kompensationsbedarf in Ökopunkten (ÖP) wird jeweils ermittelt, addiert und ggf. funktionsübergreifend kompensiert.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie den erforderlichen artenschutz- und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, ist der Eingriff so weit minimiert bzw. kompensiert, sodass kein weiterer externer Ausgleich erforderlich ist. Das Plangebiet wird mit einem Flächenanteil von ca. 70 % für die FPV genutzt. Die verbleibenden 30 % der Fläche sind Kompensationsflächen. In der Gesamtbilanzierung wird ersichtlich, dass das Vorhaben die Eingriffe in die verschiedenen faunistischen Lebensräume sowie den bestehenden Biotopverbund durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (Planung) ausgleichen kann. Im Schutzgut Boden trägt die geringfügige Versiegelung und der Einfluss auf die Bodenfunktionen zu einem Ökopunktedefizit bei. Die FPV hat aufgrund ihrer Größe und Einsehbarkeit im Schutzgut Landschaftsbild und Erholung ebenfalls ein Defizit an Ökopunkten. Schutzgutübergreifend können die Defizite durch den Überschuss im Schutzgut Pflanzen und Tiere aufgefangen werden.

Zusammengefasste Bilanzierung

Bilanz	ÖP Bestand	ÖP Planung	ÖP gesamt
Biotope	4.093.165	5.555.663	1.463.497
Boden	6.719.451	5.460.859	- 1.258.394
Landschaftsbild	649		- 192.724
Summe			11.181

Flächenbilanz

Sonderbauflächen	412.776 m ²	70,8 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur	125.649 m ²	21,7 %
Private Grünflächen	41.049 m ²	7,1 %
Verkehrsflächen	2.165 m ²	0,4 %
Gesamtsumme Geltungsbereich	582.639 m ²	100 %

SR Michalski möchte wissen, ob es möglich wäre aufgrund des hohen Energieangebots für die Ladung von Fahrzeugen Supercharger/Schnellladestationen zu bauen.

Dies kann gerne geprüft werden, allerdings sind hierfür laut Herrn Trauttmannsdorf Partner nötig.

SR Jöchle möchte wissen, wer die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen prüft und ob die Fläche eingezäunt ist.

Frau Hehl erläutert, dass die Ausgleichsmaßnahmen teilweise eingezäunt sind.

BM Burth ergänzt, dass es einen städtebaulichen Vertrag mit dem Hause Königsegg als Eigentümer der Fläche diesbezüglich geben wird.

Herr Trauttmannsdorf erläutert, dass der Investor BEE die Umsetzung und dauerhafte Pflege gewährleistet. Das Haus Königsegg möchte auf regenerative Landwirtschaft umsteigen.

SR Jöchle stellt den **Antrag**, an allen Stellen den Mindestabstand zum Wald von 30 m einzuhalten. Dem Wunsch des Investors, lediglich 10 m Abstand einzuhalten, möchte er damit nicht nachkommen.

Herr Trauttmannsdorf erläutert, dass aus Gründen der Verschattung an den meisten Stellen ein größerer Abstand als 30 m geplant ist. Nur in wenigen Bereichen ist ein

geringerer Abstand geplant.

SR Groll hält die Umsetzung von der Beweidung durch Schafherden für sehr wichtig. Es sollte nicht nur gemäht werden. Außerdem hält er eine Eingrünung bei einer Anlage in dieser Größe für sehr wichtig, mindestens in der Höhe der Anlage, eher noch einen Meter höher, vor allem im Bereich Baugebiet Mahlweiher und Saulgauer Straße. Damit könnte die Akzeptanz durch die Bevölkerung erhöht werden. Im Bestand sind bereits Hecken vorhanden. Da es sich um eine Nordseite handelt, gäbe es keine zusätzliche Beschattung.

SR Michalski hält diese Maßgabe für nicht realistisch, weil die Fläche sich an einer Landesstraße befindet und man damit gewisse Richtlinien einhalten muss. Zudem gab es auch eine Sichtfeldanalyse mit Ergebnissen, die umgesetzt werden müssen.

SR Zimmermann schlägt vor, den östlichen Bereich Richtung Aulendorf zu verkleinern, weil es sich hier um einen kritischen Bereich handelt. Damit könnte die Akzeptanz der Aulendorfer auch erhöht werden.

SR Groll stimmt dem zu. Diese Stelle ist am stärksten exponiert zum Weiher und aufgrund der Blendwirkung der Anlage auch für Insekten problematisch. An dieser Stelle fügt sich die Anlage überhaupt nicht ein, weshalb diese Fläche herausgenommen werden sollte, neben dem kleineren Bereich Richtung Weiher.

SR Waibel hält die aktuelle Umsetzungsgeschwindigkeit für sehr hoch. Diese Anlage könnte seiner Berechnung zufolge nahezu ganz Aulendorf versorgen. Ohne ökologisches Energiekonzept ist die Umsetzung von Einzelprojekten schwierig.

BM Burth korrigiert die Berechnung, grundsätzlich hat SR Waibel aber recht, dass die Anlage über 100 % Aulendorfs versorgen könnte. Es ist sehr einfach, im Bereich Strom CO² neutral zu werden. Im Bereich Wärme ist dies viel schwieriger. Es wird eine große Aufgabe sein, die Wärme in die Innenstädte zu bringen.

SR Zimmermann schlägt eine fraktionsübergreifende Beratung vor der Beschlussfassung vor.

SR Michalski sieht Freiflächenanlagen nach wie vor kritisch, allerdings muss sich die Kommune auf die politischen Gegebenheiten einlassen. Die Bundespolitik ist nicht technologieoffen.

BM Burth greift den Vorschlag von SR Zimmermann für eine Unterbrechung der Sitzung vor, um eine fraktionsübergreifende Beratung zu ermöglichen und auch um einen Verwaltungsvorschlag zu formulieren.

BM Burth fasst die Beratung vor der Unterbrechung wie folgt zusammen:

1. Für den Waldabstand wird ein Abstand von Minimum 30 m festgesetzt.
2. Die Festsetzungen zur Eingrünung werden verstärkt um die Sichtbeziehungen zu minimieren, insbesondere im Bereich von Straßen und Wegen sowie in Sichtbeziehungen zu Wohnsiedlungen.
3. Für die Pflege der Flächen wird ein Beweidungskonzept festgelegt.
4. Im Bereich der Teilfläche II wird die Modulfläche um die östliche Fläche, Flst. Nr. 1039, reduziert.

5. Im Bereich der Teilfläche III wird der südliche Bereich von Osten kommenden reduziert, soweit das wirtschaftliche Konzept zur Einspeisung in das Hochspannungsnetz erhalten bleibt.

SR Zimmermann hält eine größere Verkleinerung für angebracht.

SR Groll ergänzt, dass die gesamte Einfahrt zum Hofgut herausgenommen wird. Dies müsste noch ausreichen.

Der Gemeinderat beschließt:

- 6. Für den Waldabstand wird ein Abstand von Minimum 30 m festgesetzt (einstimmig).**
- 7. Die Festsetzungen zur Eingrünung werden verstärkt um die Sichtbeziehungen zu minimieren, insbesondere im Bereich von Straßen und Wegen sowie in Sichtbeziehungen zu Wohnsiedlungen (einstimmig).**
- 8. Für die Pflege der Flächen wird ein Beweidungskonzept festgelegt (14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme).**
- 9. Im Bereich der Teilfläche II wird die Modulfläche um die östliche Fläche, Flst. Nr. 1039, reduziert (einstimmig).**
- 10. Im Bereich der Teilfläche III wird der südliche Bereich von Osten kommenden reduziert, soweit das wirtschaftliche Konzept zur Einspeisung in das Hochspannungsnetz erhalten bleibt (11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen).**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Freiflächensolar Wannenberg“ in der Fassung vom 13.06.2023.**
- 2. Mit diesem Entwurf wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.**

Beschluss-Nr. 6**Sporthalle Schussenriederstraße - Vergabe von Bauleistungen**
Vorlage: 40/038/2023

BM Burth begrüßt den beauftragten Fachplaner Herrn Schwegler.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.03.2023 die Freigabe zu den Ausschreibungen des Block 1 erteilt.

Der Versand der Ausschreibungen erfolgte am 08.05.2023 durch die zentrale Vergabestelle beim LRA Ravensburg. Die Ausschreibung erfolgte öffentlich nach VOB/A.

Die Submission der Ausschreibungen Block 1 fand am 07.06.2023 statt. Die eingegangenen Angebote wurden von den beauftragten Planungsbüros geprüft und ausgewertet.

Geprüfte Vergabesummen

	Gewerk	Vergabesumme brutto
1	Zimmereiarbeiten/Fassade	488.679,72 €
2	Dachabdichtung	703.966,35 €
3	Fenster und Sonnenschutz	221.093,92 €
4	Putzarbeiten	97.886,90 €
5	Trockenbau	134.556,87 €
6	Heizungsanlage	328.832,62 €
7	Lüftungsanlage	373.461,66 €
8	Sanitäre Anlage	273.463,65 €
9	Elektrotechnik	369.224,99 €

Zimmereiarbeiten/Fassaden

Bei den Zimmereiarbeiten hat 1 Firma Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zur Submission ist ein Angebot der Fa. Holzbau Pfender aus Schlier zum Bruttopreis von 488.679,72 € eingegangen. Die Angebotssumme liegt 144.537,66 € über der Kostenschätzung vom 14.03.2023. Dies liegt begründet in einer Flächenverschiebung von Putzarbeiten auf Holzfassade.

Dachabdichtungsarbeiten

Bei den Dachabdichtungsarbeiten sind zur Submission drei Angebote abgegeben worden. Nach Prüfung und Wertung der Angebote liegt das wirtschaftlichste Angebot der Fa. Holl GmbH aus Ravensburg bei 703.966,35 € brutto. Die Angebotssumme liegt 505.732,43 € unter der Kostenschätzung vom 14.03.2023. Die Differenz zur Kostenschätzung ergibt sich aus Einsparungen bei der Variante Lichtkuppeln, Verschiebung der Leistungen „Verschliessen Lichtkuppeln“ und „Attikaabdeckungen“ zum Gewerk Zimmererarbeiten.

Fensterbauarbeiten

Zur Submission wurde ein Angebot der Fa. Metallbau Schneider GmbH aus Ravensburg mit einem Bruttopreis von 221.093,92 € abgegeben. Die Angebotssumme liegt 55.168,41 € über der Kostenschätzung vom 14.03.2023. Die Mehrkosten resultieren aus dem zusätzlichen Austausch der Fenster im niedrigen Hallenbereich.

Putzarbeiten

Bei den Putzarbeiten sind zur Submission drei Angebote abgegeben worden. Nach Prüfung und Wertung der Angebote liegt das wirtschaftlichste Angebot der Fa. BB Fassaden GmbH aus Aldingen bei 97.886,90 € brutto. Die Angebotssumme liegt 91.543,25 € unter der

Kostenschätzung vom 14.03.2023. Die Differenz zur Kostenschätzung ergibt sich aus Massenverlagerung der Flächen Putzfassade zur Fassade Holzbau.

Trockenbau

Bei den Putzarbeiten sind zur Submission vier Angebote abgegeben worden. Nach Prüfung und Wertung der Angebote liegt das wirtschaftlichste Angebot der Fa. Trockenbau Sauterleute aus Baienfurt bei 134.556,87 € brutto. Die Angebotssumme liegt 350.850,08 € unter der Kostenschätzung vom 14.03.2023. Die Differenz zur Kostenschätzung ergibt sich aus Massenverlagerung vom Bereich Trockenbau zu den Prallwänden.

Heizungsanlage

Bei dem Gewerk Heizungsanlage sind zur Submission zwei Angebote abgegeben worden. Nach Prüfung und Wertung der Angebote liegt das wirtschaftlichste Angebot der Fa. Klaus Gutekunst GmbH aus Bodnegg-Rotheidlen bei 328.832,62 € brutto. Die Angebotssumme liegt 81.700,37 € über der Kostenschätzung vom 14.03.2023. Die Differenz zur Kostenschätzung liegt am geringen Interesse der Auftragnehmer sowie an Kostensteigerungen des Baupreisindex.

Lüftungsanlage

Bei dem Gewerk Lüftungsanlage ist ein Angebot der Fa. Burk GmbH & Co.KG aus Ravensburg mit einem Bruttopreis von 373.461,66 € zur Submission eingegangen. Die Angebotssumme liegt 69.365,04 € über der Kostenschätzung vom 14.03.2023. Die Differenz zur Kostenschätzung liegt am geringen Interesse der Auftragnehmer sowie an Kostensteigerungen des Baupreisindex.

Sanitäre Anlage

Bei dem Gewerk Sanitäre Anlage ist ein Angebot der Fa. Klaus Gutekunst GmbH aus Bodnegg-Rotheidlen mit einem Bruttopreis von 273.463,65 € zur Submission eingegangen. Die Angebotssumme liegt 32.468,68 € über der der Kostenschätzung vom 14.03.2023. Die Differenz zur Kostenschätzung liegt am geringen Interesse der Auftragnehmer sowie an Kostensteigerungen des Baupreisindex.

Elektrotechnik

Bei dem Gewerk Elektrotechnik ist ein Angebot der Fa. Elektrotechnik Sonntag aus Aulendorf mit einem Bruttopreis von 369.224,99 € zur Submission abgegeben worden. Die Angebotssumme liegt 16.200,54 € unter der Kostenberechnung vom 14.03.2023.

Kostenverfolgung

Mit der Vergabe der Gewerke des ersten Ausschreibungsblocks sind rund 75 % der Leistung erfasst. Nach Berücksichtigung der geprüften Vergabesummen ergeben sich aktuell Bruttokosten einschließlich Nebenkosten von rund 4.965.000,- €. Dem gegenüber steht die Kostenberechnung vom 14.03.2023 in Höhe von rund 5.235.000,- €. Daraus resultiert eine Kosteneinsparung von rund 234.000,-€ (4,5%) gegenüber der Kostenberechnung vom 14.03.2023. Nicht berücksichtigt sind die Kosten für die geplante Photovoltaikanlage und eventuelle Mehrkosten für die Änderung der Nahwärmeversorgung.

Baubeginn

Ende Juli 2023 wird in der Kalenderwoche 30 mit der Entkernung der Sporthalle begonnen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Die Zimmererarbeiten/Fassade werden an die Fa. Holzbau Pfender aus Schlier zum Bruttopreis von 488.679,72 € vergeben.

2. Die Dachabdichtungsarbeiten werden an die Fa. Holl GmbH aus Ravensburg zum Bruttopreis 703.966,35 € vergeben.
3. Die Fensterbauarbeiten werden an die Fa. Metallbau Schneider GmbH aus Ravensburg zum Bruttopreis von 221.093,92 € vergeben.
4. Die Putzarbeiten werden an die Fa. BB Fassaden GmbH aus Aldingen zum Bruttopreis von 97.886,90 € vergeben.
5. Die Trockenbauarbeiten werden an die Fa. Trockenbau Sauterleute aus Baienfurt zum Bruttopreis von 134.556,87 € vergeben.
6. Das Gewerk Heizungsanlage wird an die Fa. Klaus Gutekunst GmbH aus Bodnegg-Rotheidlen zum Bruttopreis von 328.832,62 € vergeben.
7. Das Gewerk Lüftungsanlage wird an die Fa. Burk GmbH & Co.KG aus Ravensburg zum Bruttopreis von 373.461,66 € vergeben.
8. Das Gewerk Sanitäre Anlage wird an die Fa. Klaus Gutekunst GmbH aus Bodnegg-Rotheidlen zum Bruttopreis von 273.463,65 € vergeben.
9. Das Gewerk Elektrotechnik wird an die Fa. Elektrotechnik Sonntag aus Aulendorf zum Bruttopreis von 369.224,99 € vergeben.

Beschluss-Nr. 7

Probeweise Einführung des Portals "Pendla"

Vorlage: 10/030/2023

BM Burth erläutert, dass der Landkreis Ravensburg auf Antrag der Fraktion der Freien Wähler die Einführung des Portals „Pendla“ oder einer vergleichbaren Lösung zur Koordination von Mitfahrangeboten beschlossen und festgelegt hat, dass den Kommunen des Landkreises Ravensburg für die Jahre 2023 und 2024 die Beiträge erstattet werden. Der Vertragsabschluss erfolgt zwischen der jeweiligen Kommune und den Betreibern des Portals.

Bekanntlich wurde vom Landkreis Ravensburg eine Haushaltssperre erlassen. Diese Haushaltssperre wurde zwischenzeitlich wieder aufgehoben und im Zuge des Nachtragshaushaltes des Landkreises Ravensburg wurden die Mittel für die Erstattung an die Kommunen zur Einführung des Portals „Pendla“ oder einer vergleichbaren Lösung freigegeben.

Das Onlineportal „Pendla“ bietet Pendelnden die Möglichkeit, Fahrgemeinschaften zu koordinieren. Das Portal möchte seinen Fokus auf das tägliche Pendeln von kürzeren Strecken legen und sich so von Apps wie blablacar, twogo, flinc, Pendlerportal, bessermitfahren, mifaz oder ADAC Mitfahrclub abheben. Dort bieten Menschen bislang meist Mitfahrangebote für längere Strecken an. „Pendla“ setzt darauf, von der öffentlichen Hand vor Ort in der Bürgerschaft bei Vereinen, Schulen und Betrieben beworben zu werden und so eine größere lokale Bekanntheit zu erreichen als die bereits etablierten Anbieter, die bislang im ländlichen Raum für kurze Pendelstrecken noch wenig genutzt werden. Dafür bietet es unter anderem eine Domain je Kommune (z.B. aulendorf.pendla.com) an.

Das Portal „Pendla“ geht aktuell auf alle Kommunen und Landkreise in Deutschland zu. Im Kreis Ravensburg nutzen es bereits die Gemeinden Bodnegg, Grünkraut, Schlier und Waldburg. Die Kommunen der Landkreise Bodenseekreis, Enzkreis, Heidenheim, Main-Tauber-Kreis, Konstanz und Ostalbkreis nutzen das Portal bereits. Zahlreiche weitere Kommunen und Kreise beraten zur Zeit darüber. Da die Angebote erst seit einigen Monaten zur Verfügung stehen, ist es schwer, den Erfolg jetzt schon zu bewerten.

Gut angenommen wird das Angebot vor allem dann, wenn es bei den Betrieben vor Ort immer wieder beworben wird. Auch das wiederholte Bekanntmachen bei Vereinen oder Bürgerversammlungen als Angebot der Gemeinde hilft, dass sich das Angebot herumspricht und Bürger sich dazu entscheiden, es auszuprobieren. Wichtig ist zudem, dass allen voran viele Betriebe, Läden und weiteres vor Ort als Schnellziele im Portal eingepflegt werden.

Die Kosten für die Nutzung des Portals „Pendla“ liegen bei 0,01 Cent je Einwohner und Monat. Bei rd. 10.500 Einwohner belaufen sich die Kosten auf rund 125,- € im Monat bzw. 1.500 € im Jahr. Für die Jahre 2023 und 2024 würde der Landkreis Ravensburg die Kosten übernehmen.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen das Onlineportal „Pendla“ probeweise für die Jahre 2023 und 2024 einzuführen. Die Kostentragung erfolgt für diese Jahre durch den Landkreis Ravensburg. Im zweiten Halbjahr 2024 ist dann erneut darüber zu beraten, ob das Onlineportal „Pendla“ bei der Stadt Aulendorf dauerhaft eingeführt werden soll.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Gemeinderat stimmt der Einführung des Onlineportals „Pendla“ für die Jahre 2023 und 2024 zu.
2. Die Einführung erfolgt zunächst probeweise. Im 2. Halbjahr 2024 ist über die weitere Nutzung des Onlineportals „Pendla“ im Gemeinderat zu beraten und entscheiden.

Beschluss-Nr. 8

Verschiedenes

Ausschilderung Ratssaal

SR Groll spricht die schlechte Beschilderung an.

Die Verwaltung wird dies ändern.

Streuobstwiese – Sachstand

SR Thurn fragt nach dem Sachstand zur Pflege der städtischen Streuobstwiese.

BM Burth erläutert, dass die Pflege zu Anfangs unbestritten nicht durchgeführt wurde. Zwischenzeitlich wurde diese extern an zwei Fachkundige vergeben, die unter anderem Pflegeschnittberater im Landkreis Ravensburg sind.

Zustand Bäume Poststraße – Anfrage SR Thurn letzte AUT-Sitzung

SR Zimmermann verweist auf die Anfrage von SR Thurn in der letzten AUT-Sitzung zum Zustand der Bäume in der Poststraße. Zahlreiche Bäume sind offensichtlich bereits abgängig. Eine Bewässerung ist zwingend notwendig.

BM Burth erläutert, dass die Bäume jeden zweiten Tag mit dem Feuerwehrauto gewässert werden.

Beschluss-Nr. 9
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....